

Tischtennisverband Südthüringen e.V.

SATZUNG

Präambel

Wird in den Texten der Satzung die männliche Sprachform verwandt, so sind unabhängig davon alle Funktionen und Ämter mit Frauen und/oder Männern besetzbar.

I. Name und Sitz

Der Tischtennisverband Südthüringen e.V. - TTVST e.V. - ist der Verband für den Tischtennissport in Südthüringen und hat seinen Sitz in Suhl. Der TTVST e.V. ist Mitglied des Thüringer Tischtennis-Verbandes e.V. - TTTV e.V. - und regelt im Einklang mit dessen Satzung und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl unter der Nummer 196 eingetragen.

II. Grundsätze

Der TTVST e.V. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Der TTVST e.V. ist offen für alle Menschen, unabhängig von Ihrer Staatszugehörigkeit, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten werden. Der TTVST e.V. wirkt Ausländerfeindlichkeit und jedweden politischen oder sonstigen Extremismus entgegen. Der TTVST e.V. bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.

Seine Mitglieder treten ein für die Bewahrung der demokratischen Prinzipien, der humanistischen Traditionen der deutschen Sportbewegung und wenden sich gegen jegliche Form der Diskriminierung, Gewalt und Völkerhass.

III. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des TTVST e.V. ist es:

- den Tischtennissport in Südthüringen planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern;
- den Tischtennissport in Südthüringen gegenüber dem TTTV e.V. zu vertreten;
- Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen zu unterstützen;
- Übungsleiter und Kampfrichter aus- und weiterzubilden;
- den Kinder- und Jugendsport systematisch zu fördern und sportliche Talente zu entwickeln;
- Personen zu ehren, die sich um den Tischtennissport verdient gemacht haben.

IV. Gemeinnützigkeit

1. Gemeinnützigkeit – allgemeine Regelungen

Der TTVST e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTVST e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTVST e.V. Kein Mitglied und keine Personen dürfen durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des TTVST e.V. arbeiten ehrenamtlich.

2. Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Unterabsatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu erlassen ist bzw. geändert wird.

V. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des TTVST e.V. und seiner Organe. Sie kann durch Ordnungen und Richtlinien ergänzt werden.
2. Die Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Entscheidungen der TTVST-Organe sind im Zuständigkeitsbereich für die Kreisverbände, die Vereine bzw. Abteilungen und deren Sportler verbindlich.
3. Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind der TTVST e.V., seine Organe sowie seine Mitglieder, an die Wettspielordnung des TTTV e.V. und die Gebührenordnung des TTTV e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung zwingend gebunden.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind Vereine bzw. Abteilungen, die Tischtennis betreiben und sich zur Satzung des TTVST e. V. bekennen.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Tischtennis beteiligen und das Anliegen des TTVST e.V. unterstützen wollen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tischtennis verdient gemacht haben. Sie werden von der Delegiertenversammlung benannt.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über

den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit innerhalb von 4 Wochen Einspruch einzulegen. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung auf ihrer nächsten Versammlung.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, den TTVST e.V. im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, an der Delegiertenversammlung durch seine Delegierten mit Stimmrecht teilzunehmen und an die Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen des TTVST e.V. sowie die für sie verbindlichen Ordnungen, Beschlüsse und Richtlinien zu befolgen und danach zu handeln.

IX. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch Tod;
 - 1.2 durch Austritt, der schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden muß;
 - 1.3 durch Auflösen eines Vereins bzw. einer Abteilung;
 - 1.4 durch Ausschluss, der durch den Vorstand des TTVST e.V. erfolgen kann, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins und die Bestimmungen der Satzung verletzt.

X. Organe des TTVST e.V.

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse
4. Kassenprüfer

1. Delegiertenversammlung

Das höchste Organ des TTVST e.V. ist die Delegiertenversammlung. Sie hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des TTVST e.V. zu beschließen.

Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen und wird vom Vorstand des TTVST e.V. einberufen.

Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor stattfinden der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand und die Delegierten zum Verbandstag des TTTV. e.V. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese von der Mehrheit der Kreisverbände gefordert wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung muß vom Vorstand spätestens sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn dazu fristgemäß laut Satzung des TTVST e.V. eingeladen wurde.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, daß nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, wenn dies nur ein

Stimmberechtigter verlangt. Erhält bei den Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmanzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht mitzuzählen.

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des TTVST e.V. leitet die Geschäfte zwischen den Beratungen des Vorstandes bzw. den Delegiertenversammlungen und tritt regelmäßig im Jahr zusammen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der Vorsitzende
 der Finanzwart
 der Jugendwart
 der Sportwart

2. Vorstand

Der Vorstand des TTVST e.V. leitet die Arbeit zwischen den Delegiertenversammlungen und tritt regelmäßig, mindestens jährlich zusammen.

Dem Vorstand gehören an:

der Vorsitzende
 der Sportwart
 der Finanzwart
 der Jugendwart
 der Schülerwart
 der Schulsportbeauftragte
 der Lehrwart
 der Schiedsrichterwart
 der Seniorenwart
 der Pressewart
 der Rechtswart
 die Vorsitzenden der Kreisverbände soweit sie nicht eine der vorher aufgeführten Funktionen ausüben

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch folgende Vorstandsmitglieder vertreten:

Vorsitzender
 Finanzwart und
 Jugendwart
 Sportwart

Es vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Niederschriften einzusehen.

3. Ausschüsse

Bei Bedarf können zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Ausschüsse gebildet werden. Die Entscheidung dazu trifft der jeweilige Fachwart bzw. der Vorstand des TTVST e.V.

Die Entscheidung dazu trifft der jeweilige Fachwart in Abstimmung mit dem Vorstand des TTVST e.V., sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

3.1 Sportausschuss

Der Sportausschuss hat u.a. nachfolgende Aufgaben:

Vorbereitung und Durchführung des Sportbetriebes im Damen- und Herrenbereich
 Vorbereitung und Durchführung der Bezirksmeisterschaften und Ranglisten
 Überwachung der Einhaltung der Regeln der Wettspielordnung des TTTV e.V.
 bei der Durchführung des Sportbetriebes.

Ferner ist der Sportausschuss für alle notwendigen Details verantwortlich, die den Sportbetrieb der Allgemeinen Klasse (Damen/Herren) im TTVST e.V. betreffen.

Dem Sportausschuss gehören an:

- der Sportwart (Vorsitzender)
- der Seniorenwart (stellv. Vorsitzender)
- der/die Staffelleiter, welche sich im Verantwortungsbereich des TTVST e.V. befinden
- der Sportwarte der Kreisverbände des TTVST e.V.

Der Sportwart vertritt den TTVST e.V. innerhalb der zuständigen Gremien im TTTV e.V.

3.2 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss hat nachfolgende Aufgaben:

Vorbereitung und Durchführung des Sportbetriebes im gesamten Nachwuchsbereich soweit der TTVST e.V. zuständig ist
 Vorbereitung und Durchführung der Bezirksmeisterschaften und Ranglisten
 Konzeptionelle Arbeit im Kinder- und Jugendbereich (u.a. Breitensportmaßnahmen, Minimeisterschaften, Talentförderung und Leistungssport, Zusammenarbeit mit Schulen etc.)

Ferner ist der Jugendausschuss für alle notwendigen Details verantwortlich, die den Sportbetrieb im Kinder- und Jugendbereich im TTVST e.V. betreffen.

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der/die Jugendwart/in (Vorsitzende/r)
- der/die Schülerwart/in (stellv. Vorsitzende/r)
- der/die Schulsportbeauftragte/r
- der/die Jugend- und Schülerwart/in der Kreisverbände im TTVST e.V.

Der/die Jugendwart/in und der/die Schülerwart/in vertreten den TTVST e.V. in den entsprechenden Gremien des TTTV e.V.

3.3 Rechtskommission

Die Rechtskommission besteht aus dem Rechtswart und zwei Beisitzern.

Der Rechtswart und die beiden Beisitzer werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Die Zuständigkeit sowie die Verfahrensdurchführung regelt die Rechts- und Strafordnung des TTVST e.V.“, die durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist

4. Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Kassenprüfer die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen für die Dauer von 3 Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanzgeschäfte des TTVST e.V. auf die satzungsgemäße Verwendung hin zu prüfen. Sie erstatten der Delegiertenversammlung einen Bericht.

XI. Sportkreise

1. Der TTVST e.V. ist in Sportkreise unterteilt.
2. Das höchste Organ ist die Delegiertenversammlung zum Kreistag. Sie wird vom Vorstand des Kreisverbandes einberufen.

Die in den Sportkreisen beheimateten Vereine bzw. Abteilungen wählen den Vorstand des Kreisverbandes.

Sofern in den Satzungen der Kreise nichts anderes geregelt ist, setzt sich der Kreisvorstand zusammen aus:

dem Vorsitzenden
dem Finanzwart
den Vorsitzenden der Ausschüsse

XII. Finanzen

Der TTVST e.V. finanziert sich aus:

- Gebühren
- Zuwendungen
- Veranstaltungen
- Werbung/Publikationen
- Spenden

XIII. Auszeichnungen

Es gilt die Ehrenordnung des TTTV e. V und die des TTVST e.V..

XIV. Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung des TTVST e.V. kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

XV. Auflösung des TTVST e.V.

Die Auflösung des TTVST e.V. kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des TTVST e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen dem TTTV e. V. zu.

Die Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 27.01.2017 beschlossen.